

Satzung

FC Bayern Fanclub

"Red United" Altendorf Oberfranken 93

§ 1 Name und Sitz

Der Fanclub führt den Namen

FC Bayern Fan Club "Red United" Altendorf / Ofr. 93

Er hat seinen Sitz in Altendorf, Landkreis Bamberg. Das Vereinslokal ist bei der St.GeorgenBräu in Buttenheim.

§ 2 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Die Aufnahme kann auch mündlich während einer Mitgliederversammlung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Mitglied ist, wer sich in die Mitgliederliste des Fanclubs eingetragen hat.

Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung oder durch den Ausschluss sowie durch Tod. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muss die persönliche Unterschrift enthalten, ferner sollte der Austritt begründet werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss mit einer 2/3 Mehrheit.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten
- b) bei unehrenhaftem Verhalten in Bezug auf die Mitgliedschaft.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, bei jeder Versammlung anwesend zu sein. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende und beschließende Stimmen, soweit nichts anderes in der Satzung geregelt ist.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmung der Satzung einzuhalten und das Ansehen des Fanclubs zu fördern. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages ist in § 9 der Satzung festgelegt.

§ 4 Organe des Fanclubs

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassier

Aufgabenbereiche der Vorstandschaft:

Der Vorstand führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Ausschuss.

Ihm obliegt die Leitung des Vereins.

Der Vorstand hat die Aufgabe der Leitung, Planung und Organisation sowie der Repräsentation.

Der Vorstand übernimmt den Schriftverkehr des Fanclubs mit der Geschäftsstelle des FC Bayern München und mit Fanclubs sowie anfallende Schriftstücke wie z. B. Karten Bestellungen für Fußballspiele oder anderen Veranstaltungen.

§ 6 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Ausschussmitgliedern (mindestens 3)

Aufgaben des Ausschusses:

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bei der Führung des Fanclubs. Er ist bei allen wichtigen Angelegenheiten einzuberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens halbjährlich statt. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Wahlen

Zu wählen sind folgende Organe:

- a) der Vorstand
- b) die Ausschussmitglieder

Die Wahl erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre. Der Vorstand ist beauftragt, für die Bildung eines Wahlausschusses zu sorgen. Die Wahl erfolgt geheim, frei, unmittelbar und gleich. Die Mitgliederversammlung kann aber auch beschließen, dass durch Handzeichen gewählt wird. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Briefwahl ist erlaubt, die gültige Stimme muss vor der Wahl schriftlich beim Vorstand abgegeben bzw. zugesendet werden.

§ 9 Beitragszahlung

Der Jahresbeitrag beträgt:
für Kinder / Schüler bis 16 Jahre
für Auszubildende, Studenten und Wehrdienstleistende
für Erwachsene
12,00 €
18,00 €
36,00 €

Der Jahresbeitrag umfasst ein Kalenderjahr, beginnt am 01.02. des bestehenden Jahres und wird am 01.02. abgebucht. Die Nichtbezahlung des Beitrages nach zwei erfolgten Mahnungen, sowie zwei erfolgte Lastschriftrückgaben können zum Ausschluss nach § 2 der Satzung führen. Lastschriftrückgabegebühren sind dem Verein vom Verursacher zu erstatten.

Bei Minderjährigen erfolgt die Zahlung des Beitrages durch den gesetzlichen Vertreter.

§ 10 Mitgliederehrungen

Mitgliederehrungen erfolgen nach zehnjähriger Mitgliedschaft sowie für besondere Verdienste.

§ 11 Auflösung des Fanclub

Die Auflösung des Fanclubs erfolgt durch eine außerordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck extra schriftlich einberufen werden muss. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder einer Versammlung. Im Falle einer Auflösung des Fanclubs hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Clubvermögens zu beschließen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie werden dem Ausschuss vorgelegt und unter Anhörung des Antragstellers beschlossen. Weiterhin ist eine Besprechung der Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung notwendig.

Über Ablehnung oder Anerkennung entscheidet die beschlussfähige Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

§ 13 Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.05.2022 neu geordnet und tritt sofort in Kraft.

§ 14 Haftung

Der Fanclub haftet für die evtl. entstehenden Kosten (Feste, Fahrten, etc.) gesamtschuldnerisch. Im Falle einer Clubauflösung werden bei negativen Kassenbeständen die Außenstände auf alle Mitglieder umgelegt. Die Dauer der Mitgliedschaft spielt dabei keine Rolle.

Ausführungsbestimmungen:

- Die Vorstandschaft trägt für einen maßvollen Haushalt die Verantwortung. Sie ist angewiesen, Veranstaltungen nur in dem Umfang durchzuführen, wie dies die finanzielle Lage des Clubs erlaubt.
- Der Kassier trägt der Vorstandschaft nach jeder durchgeführten Veranstaltung den aktuellen Kassenstand vor.
- Der Kassier ist für die Kasse verantwortlich.
 - die Prüfung der Kasse erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die durch eine Mitgliederversammlungen bestimmt werden.

Der Fanclub haftet grundsätzlich nicht für Unfälle, die bei den Veranstaltungen entstehen.

§ 15 Vereinskleidung

Vereinskleidung wie z. B. Trikots werden nach Bedarf vom Verein angeschafft. Die Anschaffung erfolgt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Zustimmung und Erwerb der einzelnen Mitglieder erfolgt mit der Unterschrift in der Beschaffungsliste. Mit der Unterschrift verpflichtet sich der Unterzeichner / Mitglied zum Kauf.

Altendorf, den 04.07.2022

Stefan Koch

1. Norsitzender

2. Vorsitzender